



BEDINGUNGEN FÜR DERIVATE



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen für Derivate (nachfolgend die "**Bedingungen**") gelten für alle an geregelten Märkten und/oder außerbörslich ("**OTC**") gehandelte Derivate, insbesondere Optionen, Termingeschäfte, Wertpapier-, Edelmetall-, Devisen-, Zins-, Index-, Rohstoff-, komplexe Derivatekontrakte (einschließlich Akkumulierungsverträge), die von BNP Paribas (Suisse) SA oder deren Nachfolger, börslich oder ausserbörslich, als Gegenpartei (gegenüber dem Kunden) oder als Vermittler (gegenüber Dritten) im Auftrag des Kunden, auf Anweisung des Kunden oder seiner Bevollmächtigten und auf eigenes Risiko des Kunden abgeschlossen werden (die "**Derivate**"). Infolge der Verschmelzung durch Übernahme der BNP Paribas (Suisse) SA durch die BNP Paribas, Paris, wird BNP Paribas in der Schweiz über zwei Zweigniederlassungen tätig sein. Die BNP Paribas (Suisse) SA, deren Nachfolgerin BNP Paribas, Paris, sowie ihre Zweigniederlassungen in Lancy/Genf und Zürich, werden nachfolgend als "**Bank**" bezeichnet.

1.2. Marktvorschriften, -regeln und -praktiken

(i) Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass er die unter Umständen äusserst restriktiven Bestimmungen und Usancen der schweizerischen oder ausländischen Börsen und Märkte (einschließlich OTC-Märkten), an denen die betreffenden Derivate gehandelt werden und welche zum Zeitpunkt der jeweiligen Transaktion gelten, kennt und akzeptiert, insbesondere im Hinblick auf Positionsbeschränkungen, Offenlegung von Informationen und anderen Beschränkungen. Der Kunde erklärt, dass er sämtliche Verpflichtungen einhält, welche auf ihn und seine Derivate gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in seinem Land der Gründung/des Wohnsitzes sowie der Art und den Merkmalen der abgeschlossenen Derivate anwendbar sind bzw. auferlegt werden.

(ii) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass er sich der Merkmale und Risiken von Derivaten, einschließlich Termingeschäfte, Futures und Optionen, bewusst ist und die Broschüre mit dem Titel "**Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten**" der Schweizerischen Bankiervereinigung erhalten, gelesen und verstanden hat. Insbesondere akzeptiert der Kunde und ist damit einverstanden, dass sein Verlust unter bestimmten Umständen den Betrag seiner in den Büchern der Bank gehaltenen Vermögenswerte übersteigen kann und diesfalls gegenüber der Bank in vollem Umfang haftbar ist. **Der Kunde bestätigt ferner, dass er die «Allgemeine Informationen über Derivate der BNP Paribas-Gruppe und die Risiken von Interessenkonflikten» im Anhang 1 zu diesen Bedingungen erhalten, gelesen und verstanden.**

(iii) Die Verordnung der Europäischen Union (EU) über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger- und Versicherungsanlageprodukte (nachfolgend «**PRIIP**») und das Bundesgesetz über Finanzdienstleistungen («**FIDLEG**») schreiben vor, dass Finanzdienstleister Kleinanlegern gegebenenfalls ein Basisinformationsblatt ('Key Investor Information Document', nachfolgend «**KID**») zur Verfügung stellen. Bei bestimmten Derivaten nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das generische KID auf der öffentlichen Website der Bank (<http://wealthmanagement.bnpparibas.ch/en>) mittels der Eingabe «**KID**» abgerufen werden kann. Weitere Hinweise sind auf der Website verfügbar. Darüber hinaus bestätigt der Kunde durch die Unterzeichnung dieser Bedingungen ausdrücklich, dass er ein nicht abschliessendes KID-Paket in Bezug auf die Arten von Derivaten erhalten hat, die von der Bank am häufigsten ausgeführt werden, und zwar unter Angabe der Hauptmerkmale von Derivaten gemäss **Anhang 3** dieser Bedingungen «**Nicht abschliessendes KID-Paket betreffend die verschiedenen Arten von Derivaten**». Für weitere Informationen kann der Kunde seinen Kundenberater bei der Bank kontaktieren.





(iv) Der Kunde anerkennt und bestätigt, dass die schweizerische oder ausländische Gesetzgebung unter bestimmten Umständen (bei Verdacht von Straftaten wie Insider Trading, Kursmanipulation, Überschreitung von deklaratorischen Schwellenwerten auf bestimmten organisierten Märkten usw.) die Bank dazu zwingen kann, die Identität des Kunden und der abgeschlossenen Derivate einer Börse oder einer Aufsichtsbehörde offenzulegen und mitzuteilen. Der Kunde ermächtigt die Bank, die verlangten Informationen bereitzustellen, wenn sie dies für notwendig erachtet. Diesfalls wird die Bank den Kunden, falls erlaubt, benachrichtigen.

(v) BNP Paribas unterliegt der Europäischen Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister Nr. 648/2012 (umgangssprachlich als Verordnung über die europäische Marktinfrastrukturen bezeichnet, nachfolgend "**EMIR**").

BNP Paribas (Suisse) SA unterliegt dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (nachfolgend «**Finanzmarktinfrastrukturgesetz**», oder «**FinfraG**»).

Spätestens ab dem Datum der Verschmelzung zwischen BNP Paribas, und BNP Paribas (Suisse) SA gelten diese Bedingungen und die gegebenenfalls zwischen dem Kunden und BNP Paribas (Suisse) SA abgeschlossene FinfraG-Vereinbarung wird gekündigt. Die Vorschriften des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (Kapitel 1 von Titel 3) gelten nicht für BNP Paribas. Die Bank und der Kunde (beide nachfolgend jeweils als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet) vereinbaren jedoch, dass die vom Kunden in einer solchen FinfraG-Vereinbarung angegebenen Informationen, wie Klassifizierungs- und E-Mail-Adressen gemäss Anhang 4 der Bedingungen «**EMIR und FinfraG für Firmenkunden**» aufgeführt sind, weiterhin gültig sind.

Die Verpflichtungen im Rahmen von EMIR, die die Zusammenarbeit der Parteien erfordern (siehe unten), betreffen im Wesentlichen OTC-Derivatgeschäfte. Gleichwohl sieht EMIR auch eine Verpflichtung zur Meldung von Derivaten vor, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Unabhängig von den für den Kunden geltenden Vorschriften, zu deren Einhaltung sich der Kunde hiermit verpflichtet, verpflichtet er sich im Weiteren mit der Bank zusammenzuarbeiten, damit diese EMIR einhalten kann, insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabschnitte a. – e., Abschnitt (v). Abhängig von der EMIR-Klassifizierung des Kunden (FC und NFC+) sowie ausstehenden oder künftigen Derivaten könnten andere EMIR-Verpflichtungen gelten, wie beispielsweise die zentrale Clearinganforderung oder die Anwendung spezifischer Regeln für den Austausch von Sicherheiten. Diesfalls könnte sich die Bank mit dem Kunden in Verbindung setzen zwecks Vereinbarung von Vertragsbedingungen zusätzlich zu den in den Bedingungen erwähnten vertraglichen Bestimmungen.

a. EMIR-Klassifizierung

Die EMIR-Anforderungen für OTC-Derivatgeschäfte zwischen den Parteien können je nach Sitz/Wohnsitz und EMIR-Klassifizierung der einzelnen Parteien variieren. Die Bank informiert den Kunden hiermit darüber, dass sie eine Finanzielle Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 EMIR ist. **Kunden, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die in der Schweiz gegründet wurden oder im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind oder, falls sie ausserhalb der Schweiz gegründet wurden, eine Geschäftstätigkeit ausüben** (nachfolgend insgesamt die "**Firmenkunden**") müssen der Bank ihre EMIR-Klassifizierung gemäß den Anforderungen in Anhang 4 der Bedingungen mitteilen. Diese Firmenkunden verpflichten sich, ihre Einstufung mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Bank jede Änderung ihrer Einstufung so bald wie möglich mitzuteilen.

Derivate anderer Kunden unterliegen der in dem nachfolgendem Unterabschnitt e genannten Berichtspflicht.





b. Rechtzeitige Bestätigung

Um der Verpflichtung nachzukommen, die Bedingungen der OTC-Derivatgeschäfte zeitnah und soweit möglich elektronisch zu bestätigen, vereinbaren die Parteien vom Kunden nicht zu verlangen, dass er die Bestätigung der Bank über OTC-Derivatgeschäfte unterzeichnet. Die Parteien vereinbaren, dass solche Bestätigungen als zwischen den Parteien rechtsgültig ausgetauscht gelten, wenn der Empfänger nach Erhalt dieser Bestätigung innerhalb der von EMIR gesetzten Frist zustimmt oder dagegen keine Einwände erhebt:

Diese Maximalfristen setzen sich wie folgt zusammen:

- in Bezug auf finanzielle Gegenparteien (FCs) und große nichtfinanzielle Gegenparteien (NCFs+):
 - o einen (1) Geschäftstag nach dem Ausführungsdatum der Transaktion; oder
 - o zwei (2) Geschäftstage, wenn die Transaktion nach 16.00 Uhr (Schweizer Zeit) abgeschlossen ist, oder mit einem Kunden, der sich in einer anderen Zeitzone befindet, die die Einhaltung der Frist von einem (1) Geschäftstag nicht zulässt;
- bei kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC-):
 - o zwei (2) Geschäftstage nach dem Ausführungsdatum der Transaktion; oder
 - o drei (3) Geschäftstage, wenn die Transaktion nach 16.00 Uhr (Schweizer Zeit) abgeschlossen ist, oder mit einem Kunden, der sich in einer anderen Zeitzone befindet, die die Einhaltung der Frist von zwei (2) Geschäftstagen nicht zulässt.

Versandmodus:

- Wird die Transaktion im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags mit einem Vermögensverwaltungsmandat ausgeführt, sendet die Bank die Bestätigung an die für das Portfoliomanagement des Kunden zuständige Abteilung der Bank.
- In anderen Fällen weist der Kunde durch die Annahme dieser Bedingungen die Bank an, die Bestätigungen per E-Banking an ihn zu senden oder, wenn der Kunde den E-Banking-Dienst nicht abgeschlossen hat, an die in Anhang 4 der Bedingungen angegebene(n) E-Mail-Adresse(n). Die Bank behält sich das Recht vor, Bestätigungen über andere Kommunikationsmittel zu versenden gemäss der jeweils zwischen den Parteien im Einklang mit den Allgemeinen Bankbedingungen abgeschlossener Vereinbarung.

Die Mitteilungen des Kunden an die Bank in Bezug auf Bestätigungen sind vom Kunden an seinen Kundenberater bei der Bank zu senden.

c. Abstimmung des Portfolios

Der Kunde wird die von der Bank bereitgestellten Portfoliodaten mit seinen eigenen Portfoliodaten bezüglich aller OTC-Derivattransaktionen abgleichen, die zwischen den Parteien abgeschlossen und ausstehend sind, um etwaige Diskrepanzen in Bezug auf die wesentlichen Aspekte der Transaktionen wie Auftragswert, Fälligkeit, Zahlungs- und Abwicklungstermine etc. unverzüglich zu erkennen.

Versandmodus:

- Werden die OTC-Derivatgeschäfte im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags mit einem Vermögensverwaltungsmandat ausgeführt, sendet die Bank die Portfoliodaten an die Abteilung der Bank, die für das Portfoliomanagement des Kunden zuständig ist.





- In anderen Fällen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank ihm die Portfoliodaten mittels des Dokuments 'Management Report' oder eines vergleichbaren Dokuments per E-Banking oder, sofern der Kunde den E-Banking-Dienst nicht abgeschlossen hat, an die in Anhang 4 der Bedingungen angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) übermittelt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Portfoliodaten über andere Kommunikationsmittel zu übermitteln gemäss der jeweils zwischen den Parteien im Einklang mit den Allgemeinen Bankbedingungen abgeschlossenen Vereinbarung.

Diese Abstimmung bei Geschäften mit OTC-Derivaten muss mit folgender Häufigkeit durchgeführt werden:

- in Bezug auf finanzielle Gegenparteien (FCs) und grosse nichtfinanzielle Gegenpartei (NCFs+):
 - o an jedem Geschäftstag, an dem die Parteien miteinander mindestens 500 ausstehende Transaktionen haben;
 - o einmal wöchentlich, wenn die Parteien zu einem beliebigen Zeitpunkt während dieser Woche zwischen 51 und 499 ausstehende Transaktionen miteinander haben; oder
 - o einmal pro Quartal, wenn die Parteien zu keinem Zeitpunkt während dieses Quartals mehr als 50 ausstehende Transaktionen miteinander haben;
- in Bezug auf kleine nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC-):
 - o einmal pro Quartal, wenn die Parteien zu einem beliebigen Zeitpunkt während dieses Quartals mindestens 100 ausstehende Transaktionen miteinander haben; oder
 - o einmal jährlich, wenn die Parteien nicht mehr als 100 ausstehende Transaktionen miteinander haben.

Alle Portfoliodaten gelten als akzeptiert, es sei denn, der Kunde meldet Unstimmigkeiten und informiert die Bank so bald wie möglich nach Erhalt. Erkennt der Kunde bei einer Datenabstimmung eine oder mehrere Diskrepanzen, die seiner Ansicht nach die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf eine oder mehrere Transaktionen erheblich beeinflussen, so hat er dies der Bank so bald wie möglich schriftlich mitzuteilen und die Parteien vereinbaren, das Problem innerhalb einer angemessenen Frist zu lösen, was jedoch keine Streitigkeit im Sinne des nachfolgenden Unterabschnitt d. darstellt.

Die Mitteilung von Unstimmigkeiten stellt in Bezug auf eine der Parteien weder ein Ausfall- noch ein Kündigungsfall im Sinne des Schweizerischen Rahmenvertrags für OTC-Derivate (nachfolgend "SMA") oder eines ähnlichen Rahmenvertrags im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften zwischen den Parteien dar. Vorbehaltlich der Bestimmungen des SMA oder eines ähnlichen Rahmenvertrags zwischen den Parteien berechtigt diese Mitteilung die Parteien nicht, Zahlungen oder Lieferungen im Rahmen des SMA oder eines ähnlichen Rahmenvertrags und zugehöriger Garantien auszusetzen.

d. Streitbeilegung

Die Parteien haben allfällige Streitigkeiten, insbesondere wenn sie eine Unstimmigkeit nicht gemäß dem vorstehenden Unterabschnitt c. regeln können, gemäss diesem Unterabschnitt d. zu lösen. Die Rechtsstreitigkeiten, auf die sich dieser Absatz bezieht, können sich auf die Anerkennung und Bewertung von OTC-Derivatgeschäften sowie der dazugehörigen Sicherheiten beziehen. Die Methode der Streitbeilegung ist wie folgt: Jede Partei kann einen festgestellten Streitfall der anderen Partei schriftlich und detailliert mitteilen und die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um der anderen Partei die Identifizierung aller zugrundeliegenden damit verbundenen, vergangenen und ausstehenden Transaktionen zu ermöglichen, die sie gemeinsam





abgeschlossen haben. Die empfangende Partei bestätigt den Eingang der Mitteilung schriftlich. Die Parteien tauschen Informationen, Dokumente und Begründungen nach Treu und Glauben aus mit der Absicht, die Streitigkeit beizulegen. Sind die Parteien nach der erstmaligen Mitteilung nicht in der Lage, den Rechtsstreit innerhalb von **fünf (5) Geschäftstagen** (hier definiert als die für beide Parteien gemeinsamen Geschäftstage) zu lösen, wird die Streitigkeit an eine höhere Ebene weitergeleitet und unter Einbezug interner und/oder externer Berater und Experten behandelt, sofern dies von jeder Partei als zweckdienlich erachtet wird, um die Streitigkeit im besten Interesse der Parteien beizulegen.

Eine solche Mitteilung über eine Streitigkeit stellt weder ein Ausfallereignis noch ein Kündigungsereignis gemäß SMA oder einer ähnlichen Rahmenvereinbarung in Bezug auf OTC-Derivatgeschäfte zwischen den Parteien dar. Vorbehaltlich der Bestimmungen des SMA oder eines ähnlichen Rahmenvertrags ermächtigt diese Mitteilung die Parteien nicht, Zahlungen oder Lieferungen im Rahmen der SMA oder eines ähnlichen Rahmenvertrags und zugehöriger Garantien auszusetzen.

Für Mitteilungen an die Bank betreffend Portfoliodaten, Widersprüche, Abweichungen oder Mitteilungen zur Streitbeilegung kann sich der Kunde an seinen Kundenberater der Bank wenden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank ihn zur Handhabung von Streitigkeiten per E-Banking oder, falls der Kunde den E-Banking-Dienst nicht abgeschlossen hat, per E-Mail an die in Anhang 4 der Bedingungen angegebene E-Mail Adresse kontaktiert. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden über andere Kommunikationsmittel zu kontaktieren gemäss der jeweils zwischen den Parteien im Einklang mit den Allgemeinen Bankbedingungen abgeschlossenen Vereinbarung.

e. Meldepflichten

Ungeachtet gegenteiliger Vereinbarungen (i) verpflichten sich die Parteien jeweils zur Zusammenarbeit, um die Derivate zu deklarieren oder Informationen betreffend die Derivate gemäß den für sie geltenden Gesetzen oder Vorschriften zur Verfügung zu stellen, und (ii) sie vereinbaren und anerkennen, dass die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften keinen Verstoß gegen jegliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit oder keine Verletzung des Bankgeheimnisses darstellt.

Derivate zwischen dem Kunden (Firmenkunden oder Einzelperson) und der Bank werden von der Bank im Rahmen von EMIR an ein zugelassenes Transaktionsregister und/oder Aufsichtsbehörden gemeldet, welche insbesondere den Namen, die Adresse, den Legal Entity Identifier (LEI) der Parteien sowie, sofern abweichend, den Begünstigten der sich aus dem Derivat ergebenden Rechte und Pflichten verlangen sowie die Merkmale des Derivats. Um Derivate mit der Bank abzuschließen, verpflichtet sich der Firmenkunde daher, ihr einen LEI zu übermitteln und diesen auf dem neuesten Stand zu halten. Andernfalls wird die Bank nicht oder nicht mehr mit dem Kunden Derivate abschließen können, da sie diesfalls ihren Meldepflichten nicht nachkommen könnte, wenn die LEI des Kunden nicht existiert oder abgelaufen ist.

EMIR-Erklärungen von Kunden mit Sitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend "EWR"), die als kleine nichtfinanzielle Gegenparteien eingestuft werden:

Die Meldung von OTC-Transaktionen durch die Bank befreit ihre im EWR gegründeten oder ansässigen Kunden von der Meldepflicht nach EMIR, sofern sie als kleine nichtfinanzielle Gegenparteien eingestuft werden, ausser diese wollen selbst eine Meldung abgeben. Für den Fall, dass der Kunde derartige Transaktionen melden möchte, muss er die Bank 10 Geschäftstage im Voraus (hier definiert als die für beide Parteien gemeinsamen Geschäftstage) schriftlich darüber informieren, dass er OTC-Derivatstransaktionen melden wird. Der Kunde kann verpflichtet sein, der





Bank Informationen bereitzustellen, die gemäss EMIR erforderlich sind und über die die Bank nicht verfügt. Sofern der Bank nicht spätestens am Geschäftstag (in Genf) nach Abschluss oder Änderung einer Derivattransaktion etwas anderes mitgeteilt wird, erklärt der Kunde, dass seine mit der Bank abgeschlossenen OTC-Derivattransaktionen nicht zum Zwecke der Reduzierung von Risiken abgeschlossen werden, die unmittelbar mit kommerziellen Tätigkeiten oder Treasury-Finanzierungsaktivitäten in Zusammenhang stehen. Diese Information wird von der Bank in der EMIR-Berichterstattung unter der Verantwortung des Kunden angegeben.

Bei an geregelten Märkten gehandelten Produkten bleibt der im EWR gegründete oder ansässige Kunde sowie die Bank verpflichtet, diese Derivate gemäss EMIR zu melden (wobei die Meldung Informationen wie insbesondere die Bedingungen eines Derivats, die LEI der Vertragsparteien und, sofern abweichend, den Begünstigten der sich aus dem Derivat ergebenden Rechte und Pflichten) an ein zugelassenes zentrales Transaktionsregister und/oder an Aufsichtsbehörden übermittelt werden.

- 1.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nach ihrem Ermessen die allenfalls erforderliche Sicherheitsleistung (Margin) für die beabsichtigten Derivate (nachfolgend «**Sicherheitsleistung für Derivate**») festlegen wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, der Bank von Zeit zu Zeit auf Verlangen solche Beträge als Sicherheitsleistung für Derivate zur Verfügung zu stellen, wie die Bank diese für die Derivate anfordert. Die Bank legt die Sicherheitsleistung für Derivate unter Anwendung ihrer eigenen internen Verfahren und Risikopolitik fest, indem sie den Marktwert der Transaktionen berechnet oder schätzt und erhebliche Sicherheitsmargen hinzufügt (die in einigen Fällen den Marktwert oder den geschätzten Marktwert der Derivate-Transaktionen übersteigen können). Die Sicherheitsleistung für Derivate schwankt in Abhängigkeit von Änderungen der Berechnungsmethode der Bank und/oder der Marktbedingungen. Die Bank ist berechtigt, ihre Anforderungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung für Derivate jederzeit zu ändern. Während der Laufzeit einer Derivate-Transaktion kann die Bank die ursprüngliche Anforderung für die Sicherheitsleistung erhöhen oder eine Sicherheitsleistung für eine Transaktion, die ursprünglich ohne Sicherheitsleistung abgeschlossen wurde, festlegen und verlangen.
- 1.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er, falls die beabsichtigten Derivate-Transaktionen eine Sicherheitsleistung für Derivate erfordern, solche Transaktionen nur dann abschliessen kann, wenn der Belehnungswert der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte (nachfolgend «**Belehnungswert**») die erforderliche Sicherheitsleistung für Derivate übersteigt. Der Belehnungswert ist grundsätzlich in Form von Bargeld in für die Bank akzeptablen Währungen oder (mit vorheriger Zustimmung der Bank) in Form von Wertpapieren oder anderen für die Bank akzeptablen Vermögenswerten zu leisten. Die Bank bestimmt den Belehnungswert der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte nach ihrem alleinigen Ermessen und unter Anwendung ihrer eigenen internen Verfahren und Risikopolitik. Nicht allen durch die Bank als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten wird ein Belehnungswert zugewiesen. Die Bank kann es ablehnen, einer Klasse von Vermögenswerten jeglichen Belehnungswert zuzuweisen. Der Belehnungswert kann jederzeit neu bewertet werden, und die Bank kann den Belehnungswert von Vermögenswerten nach eigenem Ermessen verringern.
- 1.5. Es gibt Derivate, die je nach Verhalten der Basiswerte an Aktivierungs- bzw. Deaktivierungsbedingungen geknüpft sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Erfüllung dieser Bedingungen zu informieren. Dem Kunden steht es frei, die Bank jederzeit für nähere Informationen zu kontaktieren.

2. Kauf von Optionen / Prämien / Ausübung / Glattstellung

- 2.1. Der Kauf von *Call*- oder *Put*-Optionen setzt voraus, dass der Kunde auf seinem/n Konto/en im Rahmen der oben erfassten Kundenbeziehung (nachfolgend das «**Konto**» bzw. "das «**Depot**») über ausreichende Guthaben bzw. Kreditlinien verfügt, um den Preis der betreffenden Prämie zu decken.





- 2.2. Die Bank übt jede Option ausschliesslich auf Anweisung des Kunden aus. Die Anweisungen haben der Bank seitens des Kunden spätestens zwei Arbeitstage vor dem letzten Handelstag vor Verfall zuzugehen (ausser, wenn eine physische Lieferung möglich ist – Einzelheiten im Folgenden), selbst wenn die Option bei Verfall einen Restwert (*in the money*) aufweist. Auf den geregelten Märkten lässt die Bank nach Ihrem Ermessen automatisch die Option ausüben, die bei Verfall im Geld liegt (*in the money*), (je nach den Regeln der Clearingstelle), sofern der Kunde der Bank nicht anderslautende Anweisungen erteilt. Diese müssen der Bank spätestens am Verfalltag um 17.30 Uhr Genfer Ortszeit (oder andernfalls an dem schweizerischen Geschäftstag, der diesem Tag vorausgeht) zugehen. Bei Rohstoffgeschäften, die die Möglichkeit einer physischen Auslieferung vorsehen, ist die Ausübung strikt untersagt – siehe Ziffer 5.4 unten für weitere Informationen zur Auflösung der Position.
- 2.3. Auf den OTC-Märkten steht das Fixieren der Option im alleinigen Ermessen der Berechnungsstelle (Calculation Agent). Die Ausübung erfolgt automatisch, ohne Wahlmöglichkeiten des Kunden, wenn die Option im Geld liegt (*in the money*).

3. Leerverkäufe von Optionen / Margin Calls

- 3.1. Der Verkauf von Put- oder Call-Optionen, die nicht vollständig durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte auf dem Konto des Kunden gedeckt sind, kann von der Bank nach eigenem Ermessen abgelehnt werden und wird nur dann - nach Ermessen der Bank - ausgeführt, wenn der Belehnungswert der Vermögenswerte des Kunden die Sicherheitsleistung für Derivate übersteigt. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Art von Geschäften ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko beinhaltet. In jedem Fall bleibt der Kunde gegenüber der Bank voll haftbar.
- 3.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Sicherheitsleistung für Derivate schwanken wird. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt und nach alleinigem Ermessen der Bank die Sicherheitsleistung für Derivate den Belehnungswert der Vermögenswerte übersteigt, kann die Bank eine Nachschussforderung an den Kunden stellen und ihn auffordern, den Fehlbetrag sofort zu decken. Wenn der Kunde sich weigert oder nach Ansicht der Bank nicht in der Lage ist, der Nachschussforderung innert einer Frist von höchstens einem Geschäftstag nachzukommen, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die laufenden Positionen ohne weitere Mitteilung und auf Kosten des Kunden zu liquidieren. Unter einem Geschäftstag ist ein Tag zu verstehen, an dem die Banken in Genf oder in der Schweizer Niederlassung der Bank, mit der eine bestimmte Geschäftsbeziehung eingegangen wird, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 3.3. Falls eine *Call*-Option bei Verfall ausgeübt wird und der Kunde Verkäufer der Option ist, setzt die Bank dem Kunden eine Frist von einem Arbeitstag für die Lieferung der entsprechenden Basiswerte. Kommt der Kunde seiner Verbindlichkeit in dieser Frist nicht nach, wird die Bank auf Rechnung des Kunden und unter Verwendung seiner Guthaben die notwendigen Basiswerte kaufen und liefern.
- 3.4. Falls eine *Put*-Option bei Verfall ausgeübt wird und der Kunde Verkäufer der Option ist, hat der Kunde zu akzeptieren, dass der dem Ausübungspreis der betreffenden Basiswerte entsprechende Betrag seinem Konto belastet wird.
- 3.5. Weist das Konto des Kunden infolge dieser Transaktionen einen Sollsaldo auf, fordert die Bank den Kunden zur sofortigen Deckung auf. Der Kunde erklärt sich vorab und an dieser Stelle einverstanden, dass er der Bank den auf den von ihr ausgegebenen Kontoauszügen angegebenen Betrag schuldet.

4. Verkauf von gedeckten Optionen

Der Verkauf von gedeckten Call-Optionen setzt voraus, dass der Kunde in seinem Depot bei der Bank über eine ausreichende Menge Basiswerte verfügt. Durch den Verkauf einer *Call*-Option ermächtigt der Kunde die Bank unwiderruflich, bei Ausübung der Option die betreffenden Basiswerte seinem Vertragspartner zu liefern bzw. sie an ihn zu übertragen.





5. Terminkontrakte (Forwards und Futures)

- 5.1. Der Verkauf eines gedeckten Terminkontrakts setzt voraus, dass der Kunde auf seinem Konto bzw. Depot bei der Bank über eine ausreichende Menge von Basiswerten verfügt. Diese werden von der Bank gemäss dem in Ziffer 3 oben beschriebenen Verfahren bewertet.
- 5.2. Der Verkauf eines ungedeckten Terminkontrakts kann von der Bank nach eigenem Ermessen abgelehnt werden und wird nur dann ausgeführt, wenn der Belehnungswert der hinterlegten Vermögenswerte die entsprechende Sicherheitsleistung für Derivate übersteigt. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Sicherheitsleistung für Derivate schwanken wird. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt und nach alleinigem Ermessen der Bank die Sicherheitsleistung für Derivate den Belehnungswert der Vermögenswerte übersteigt, kann die Bank eine Nachschussforderung an den Kunden stellen und ihn auffordern, den Fehlbetrag sofort zu decken. Wenn der Kunde sich weigert oder nach Ansicht der Bank nicht in der Lage ist, der Nachschussforderung innert einer Frist von höchstens einem Geschäftstag nachzukommen, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die laufenden Positionen oder Transaktionen ohne weitere Mitteilung und auf Kosten des Kunden zu beenden, zu schliessen, rückabzuwickeln und/oder zu liquidieren. Unter einem Geschäftstag ist ein Tag zu verstehen, an dem die Banken in Genf oder in der Schweizer Niederlassung der Bank, mit der eine bestimmte Geschäftsbeziehung eingegangen wird, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 5.3. Wird mindestens ein Terminkontrakt durch Barausgleich ausgeübt (*Long-* gegen *Short-*Positionen), hat der Kunde auf seinem Konto laufend ausreichende, verfügbare Guthaben (nach Massgabe der Bank) aufzuweisen, um mögliche Verluste zu decken bzw. die Kontrakte gegebenenfalls zurückzukaufen.
- 5.4. Sieht die Ausübung eines Terminkontrakts bzw. einer Option eine physische Lieferung vor, hat der Kunde auf seinem Konto laufend entweder über die notwendigen Mittel (Kauf) oder über die vertraglich festgelegten Basiswerte (Verkauf) zu verfügen, um seinen transaktionsbedingten Verpflichtungen nachzukommen; die physische Lieferung von Rohstoffen ist untersagt, der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Konsequenzen einer solchen Konstellation zu tragen (Depotgebühren, Lieferkosten etc.) **Die Bank behält sich zudem das Recht vor, ist aber nicht verpflichtet, die Position des Kunden in den letzten drei Handelstagen des betreffenden Kontrakts glattzustellen, falls der Kunde ihr mindestens fünf Arbeitstage vor dem letzten Handelstag des Terminkontrakts bzw. der Option auf einen solchen Kontrakt keine gegenteiligen Anweisungen gegeben hat.** Der Kunde ist verpflichtet, seine Anlagen laufend zu überwachen und der Bank die in seinen Augen angemessenen Anweisungen zu erteilen, da die von ihr eingerichteten Margensysteme und die Belehnungsgrundsätze etc. keinesfalls eine Garantie darstellen, dass der Kunde nur begrenzte Verluste erleidet und dass die von als notwendig erachteten Massnahmen automatisch von der Bank getroffen werden. In jedem Fall bleibt der Kunde gegenüber der Bank voll haftbar.

6. Handel mit nicht lieferbaren Währungen, Metallen, Rohstoffen oder Wertpapieren

Der Kunde kann mit Options- und Termingeschäften in nicht-lieferbaren Währungen (non-deliverable currencies), Metallen, Rohstoffen oder Wertpapieren handeln (nachfolgend «**ND-Transaktion**»). In diesem Zusammenhang bestätigt der der Bank, dass er Folgendes anerkennt, versteht und akzeptiert:

- 6.1. Nicht-Lieferbarkeit: Es erfolgt keine Auslieferung der nicht-lieferbaren Währung, Metalls, Rohstoffs oder Wertpapiers und die Abwicklung der ND-Transaktion erfolgt stattdessen in einer lieferbaren Währung wie z.B. in US-Dollar.
- 6.2. Offshore- Zinssatz: Beim Abschluss der ND-Transaktion kommt statt des inländischen Zinssatzes (nachfolgend „Onshore-Zinssatz“) der Offshore- Zinssatz der ND-Transaktion zur Anwendung, der





erheblich vom Onshore-Zinssatz abweichen und daher wesentliche Auswirkungen auf den aus der ND-Transaktion resultierenden Gewinn/Verlust haben kann.

- 6.3. Abrechnungskurs oder -preis: Die Datenquelle für den Abrechnungskurs oder -preis wird bei Abschluss der ND-Transaktion definiert. Auf Wunsch kann die Bank dem Kunden besagte Datenquelle zur Verfügung stellen. Die Bank wendet den Abrechnungskurs oder -preis am Abrechnungstag an und berechnet sodann den aus der ND-Transaktion resultierenden Gewinn/Verlust.
- 6.4. Staatliche Eingriffe: Staatliche Eingriffe können erhebliche Marktschwankungen nach sich ziehen und/oder zu einem vollständigen Einfrieren des Marktes führen, was zur Folge hat, dass die Erfüllung/Schliessung offener Positionen erschwert oder gar unmöglich wird.
- 6.5. Weitere wesentliche Risiken und Komplexität: Nicht-lieferbare Währungen, Metalle, Rohstoffe oder Wertpapiere können mit höheren Risiken verbunden sein als lieferbare Währungen, Metalle, Rohstoffe oder Wertpapiere (insbesondere mit Liquiditätsrisiken oder mit der Gefahr staatlicher Eingriffe, der Verhängung von Ausfuhrkontrollen etc.). Zudem können die Mechanismen einer solchen ND-Transaktion eine erhebliche Komplexität aufweisen.

Angesichts der erheblichen Risiken und Komplexität von solchen ND-Transaktionen anerkennt der Kunde und bestätigt, dass er seine ND-Transaktion(en) ohne Beratung durch die Bank, ausschliesslich auf Grundlage seiner eigenen Anweisungen und allein auf seine eigene Verantwortung, tätigen wird. Die Haftung der Bank für ND-Transaktionen beschränkt sich somit auf die ordnungsgemässe Ausführung seiner Anweisungen und, im Fall von Rechtsstreitigkeiten, auf die Abtretung, sofern überhaupt möglich, sämtlicher Ansprüche, welche die Bank gegebenenfalls gegen eine Gegenpartei geltend machen kann, an den Kunden, auf dessen Kosten. Der Kunde bestätigt, dass er in der Lage ist, die finanziellen und sonstigen Risiken der ND-Transaktionen, einschliesslich des Gesamtverlusts seines investierten Vermögens, zu übernehmen.

7. Pfandrecht

- 7.1. Als Sicherheit für sämtliche Verbindlichkeiten aus den Transaktionen im Rahmen der vorliegenden Bedingungen errichtet der Kunde zugunsten der Bank ein Pfandrecht auf sämtliche Güter, welche die Bank für ihn bei sich bzw. bei Dritten verwahrt. Die zu belastenden und als Sicherheit dienenden Vermögenswerte können auch von einem Dritten (nachfolgend «**Sicherungsgeber**») gestellt werden.
- 7.2. Zudem ist die Bank durch den Kunden ausdrücklich ermächtigt, zugunsten des von ihr beauftragten Korrespondenten, der Optionsbörse oder der entsprechenden Clearing-Stelle ein nachrangiges Pfandrecht auf alle ihr vom Kunden verpfändeten Wertpapiere und sämtliche Rechte zu errichten (dies gilt auch für einen etwaigen Sicherungsgeber).
- 7.3. In jedem Fall sind die in der vom Kunden unterzeichneten Allgemeinen Pfandbestellung (bzw. Allgemeinen Pfandbestellung für Drittkonto im Falle eines etwaigen Sicherungsgebers) der Bank enthaltenen Bestimmungen im Rahmen der vom Kunden getätigten Transaktionen mit Optionen und Terminkontrakten anwendbar.
- 7.4. Im Übrigen verfügt die Bank über ein Verrechnungsrecht für ihre eigenen Leistungen gegenüber allen Forderungen, die sie gegenüber dem Kunden (oder der Sicherungsgeber, falls vorhanden) hält, unabhängig von deren Fälligkeit oder Referenzwährung.

8. Mitteilungen

Der Kunde hat der Bank seine eigenen und gegebenenfalls die Adressdaten seines entsprechend ermächtigten Vertreters anzugeben (Daten auf dem jeweils neusten Stand, insbesondere Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen), unter denen er jederzeit rasch erreichbar ist. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung, falls es der Bank nicht möglich ist, ihn zu erreichen, und





erklärt sich einverstanden, dass die Bank in diesem Fall ermächtigt, nicht jedoch verpflichtet ist, die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde ist sich zudem bewusst, dass die Überwachung seines Kontos ihm selbst jederzeit obliegt und dass die Bank nicht für eventuelle Unterlassungen haftbar gemacht werden kann. Falls der Kunde einer Drittperson eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat, erkennt er ausdrücklich an, dass die Bank ihre Pflichten zur Kommunikation und Benachrichtigung (insbesondere bei Margin Calls) ihm gegenüber wirksam erfüllt, wenn sie die betreffenden Informationen der mit der Verwaltungsvollmacht versehenen Drittperson übermittelt.

9. Ablehnung von Anweisungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung der vom Kunden beantragten Derivate-Transaktionen abzulehnen, auch wenn der Belehnungswert der Vermögenswerte des Kunden die Sicherheitsleistung für Derivate übersteigt. Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn sie die Ausführung einer vom Kunden beantragten Derivate-Transaktion ablehnt. Es liegt auch in der alleinigen Verantwortung des Kunden (und allenfalls des Sicherungsgebers) zu entscheiden, ob die getätigten Transaktionen mit seiner Anlagestrategie und/oder dem von ihm akzeptierten Risikoniveau übereinstimmen.

10. Zahlungen, Provisionen, Kosten, Abzüge und Quellensteuer

- 10.1. Bei einigen Transaktionen kann die Bank als Gegenpartei des Kunden und nicht als Vertreter des Kunden auftreten. In solchen Fällen kann die Bank anstelle einer Ausführungsgebühr einen Spread verrechnen, und der Preis, den die Bank verrechnet, entspricht unter Umständen nicht dem Preis, zu dem die Bank die Transaktion am jeweiligen Handelsplatz oder Markt ausführt bzw. zu dem die Bank das Risiko der Bank absichert.
- 10.2 Die Bank ist berechtigt, den Kunden mit sämtlichen Provisionen und Gebühren gemäss den von ihr angewandten Tarifen zu belasten. Die Provisionen werden anhand der Art und des Umfangs der Transaktionen sowie der an der betreffenden Börse angewandten Tarifstaffel festgelegt. Die Bank ist berechtigt, dem Konto des Kunden alle Zahlungen zu belasten, die in Zusammenhang mit den Derivate-Transaktionen anfallen.
- 10.3 Müssen die Bank und der Kunde am selben Tag und in derselben Währung Zahlungen unter ein und derselben Derivate-Transaktion vornehmen, hat die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den zwei geschuldeten Beträgen zu übernehmen. Die Bank kann Belastungen bzw. Gutschriften auf dem Konto des Kunden vornehmen (Zahlungs-Netting).
- 10.4 Zahlungen, die der Kunde in Zusammenhang mit einer Derivate-Transaktion tätigt, werden ohne Steuerabzüge oder Steuerrückbehalte vorgenommen. Ist der Kunde zur Vornahme eines Steuerabzugs oder eines Steuerrückbehaltes verpflichtet, muss er der Bank, zusätzlich zu der Zahlung, auf die die Bank im Rahmen der Derivate-Transaktion berechtigt ist, einen weiteren Betrag entrichten, dessen Höhe so bemessen ist, dass der Nettobetrag, den die Bank tatsächlich erhalten hat (ohne Rückbehalt und Abzug derartiger Steuern), in voller Höhe dem Betrag entspricht, den die Bank erhalten hätte, wenn ein solcher Abzug oder ein solcher Rückbehalt nicht erforderlich gewesen wäre (Gross-up bzw. Ausgleichszahlung).
- 10.5 Unbeschadet des obenstehenden Absatzes müssen Beträge:
- die durch die Bank oder den Kunden in Zusammenhang mit einer FATCA-Quellensteuer einzubehalten oder abziehen sind, durch die einbehaltende Partei nicht ausgeglichen werden.
 - die durch die Bank in Zusammenhang mit der Anwendung der in Section 871(m) des 'United States Internal Revenue Codes of 1986' vorgeschriebenen Quellenbesteuerung von dividendengleichen Beträgen (dividend equivalent tax (B) withholding) einzubehalten oder abziehen sind, vom Kunden der Bank an dem Datum entrichtet werden, an dem die Bank diese





Steuern abzuführen hat, und der Kunde ermächtigt die Bank, diese Steuer für diesen Zweck seinem Konto zu belasten.

- 10.6 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle Ansprüche auf frühere oder künftige Vergütungen, die die Bank von Dritten im Zusammenhang mit den Anlagen des Kunden erhält bzw. erhalten hat. Für weitere Informationen wird der Kunde auf die rechtliche Dokumentation der betreffenden Derivate-Transaktion verwiesen; insbesondere auf das KID.

11. Datenweitergabe

- 11.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank unter bestimmten Umständen dem Hauptsitz der Bank oder damit verbundenen Unternehmen, schweizerischen oder ausländischen Behörden, Gerichten, Aufsichtsbehörden, Börsen, Maklern die Details zu den Derivaten sowie die personenbezogenen Daten des Kunden (insbesondere Vorname(n), Name(n), Name(n) der juristischen Person, Domizil- oder Wohnsitzadresse(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum(-daten)) sowie Identität, Adresse(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum(-daten) des wirtschaftlichen Eigentümers des Derivats, sofern unterschiedlich vom Kunden (nachfolgend "**personenbezogenen Daten**") offenlegen kann. **Der Kunde bestätigt ferner hiermit, dass er Anhang 2 dieser Bedingungen, «Datenoffenlegung und Datenweitergabe» erhalten, gelesen und verstanden hat.**
- 11.2 Die Bank ist von ihren Pflichten aus den schweizerischen Datenschutzbestimmungen und den Schweizer Geheimhaltungs- und Bankgeheimnisvorschriften befreit. Sofern sie dazu ermächtigt ist, informiert die Bank den Kunden über jegliche Anfrage oder Kommunikation in diesem Zusammenhang, aber sie holt nicht die vorherige Genehmigung des Kunden ein, bevor sie die angeforderten Informationen offenlegt/weiterleitet. Die Einwilligung des Kunden ist unwiderruflich und bleibt nach der Saldierung des Kontos in Kraft.
- 11.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass weder die Bank noch ihre Mitarbeitenden für Verluste oder Schäden haften, die dem Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften oder im Zusammenhang mit Handlungen entstehen, die die Bank oder ihre Mitarbeitenden entsprechend vornehmen.

12. Entlastung

Der Kunde trägt alle Gefahren und Schäden allein, welche sich aus der Übermittlung von Anweisungen per Telefon, Telefax, E-Mail, Online-Banking oder anderer Mittel ergeben und befreit die Bank ausdrücklich von jeglicher Haftung für die Ausführung seiner Anweisungen, falls seitens der Bank keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Bank ist jedoch weiterhin berechtigt, ohne Übernahme einer Haftung derartige Anweisungen bis zum Eingang einer schriftlichen Original-Bestätigung nicht auszuführen.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Der vorliegende Vertrag erlischt nicht durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Rechte des Kunden, sondern bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere gekündigt wird.
- 13.2. Darüber hinaus gelten die vom Kunden unterzeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Bank sowie die Allgemeine Pfandbestellung insbesondere hinsichtlich des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands.





14. Annahme und Änderung der Bedingungen

Alle in Anhang 4 dieser Bedingungen angefügten Informationen bedürfen der Unterzeichnung dieser Bedingungen durch den Kunden. In allen anderen Fällen werden diese Bedingungen als vom Kunden vollständig genehmigt angesehen und treten am Ende des Zeitraums von 30 Kalendertagen in Kraft, nachdem sie dem Kunden gemäß den geltenden Adressierungsanweisungen mitgeteilt wurden.

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mitgeteilt. Für den Fall, dass der Kunde mehrere Kommunikationsmittel festgelegt hat, entscheidet die Bank frei, welches dieser Kommunikationsmittel am besten geeignet ist. Wenn innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Mitteilung der geänderten Bedingungen kein Widerspruch eingelegt wurde, gelten sie nach Ablauf dieser Frist von 30 Kalendertagen als vollständig genehmigt und treten in Kraft, wobei sie frühere Versionen vollumfänglich ersetzen.

Datum: _____

Kunde: _____

Firmenname: _____





Anhang 1 – Allgemeine Informationen zu Derivaten der BNP Paribas Gruppe und Risiken von Interessenkonflikten

Einleitung

Die Bank und die mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend jeweils ein «**Unternehmen der BNP Paribas Gruppe**») handeln für viele Kunden in vielen verschiedenen Funktionen. Die Unternehmen der BNP Paribas Gruppe handeln auch in ihrem eigenen Namen als Gegenpartei (*Principal*). Infolgedessen kommt es unvermeidlich zu Konflikten zwischen den verschiedenen Interessen, die die Unternehmen der BNP Paribas Gruppe vertreten. Im Folgenden werden einige dieser Konflikte beschrieben. Allerdings erhebt die Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die BNP Paribas Gruppe hat Grundsätze und Verfahren, um Interessenkonflikte konsequent und angemessen zu handhaben. Die Unternehmen der BNP Paribas Gruppe sind stets bestrebt, ihre Kunden und Gegenparteien fair zu behandeln.

Der Derivatehandel

Börsengehandelte Derivate - Die Bank kann die Aufträge des Kunden zum Abschluss von börsengehandelten Futures- und Optionskontrakten zu den Bedingungen der entsprechenden Vertragsunterlagen annehmen. Im Allgemeinen wird die Bank als Intermediär zwischen dem Kunden und der Börse auftreten. In einigen Rechtsordnungen wird die Bank dies als Gegenpartei (*Principal*) tun. In anderen Rechtsordnungen wird die Bank als Vertreter des Kunden handeln. In beiden Fällen wird die Bank die Performance der an der Börse gehandelten Kontrakte weitergeben.

Die Bank und/oder ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe können Positionen, die für verschiedene Kunden an derselben Börse gehalten werden, zusammenfassen.

Ausserbörslich gehandelte Derivate - Die Bank kann Aufträge des Kunden zum Abschluss von ausserbörslich gehandelten Derivate-Transaktionen zu den Bedingungen der entsprechenden Vertragsunterlagen annehmen. Im Allgemeinen ist die Bank oder ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe die unabhängige vertragliche Gegenpartei des Kunden. Wenn sich also eine Derivate-Transaktion für den Kunden schlecht entwickelt, wird sie sich für die Bank oder das betreffende Unternehmen der BNP Paribas Gruppe gut entwickeln und umgekehrt.

Die Bank oder ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann das Marktrisiko im Rahmen der Transaktion auf eigene Rechnung und nach eigenem Ermessen der Bank absichern. Als Gegenpartei der Bank bei Derivatgeschäften kann der Kunde der Bank nicht vorgeben, wann oder wie die Absicherung erfolgen soll, und der Kunde erwirbt auch keine Rechte an den Instrumenten, die zur Absicherung durch die Bank gehören. Dies bedeutet, dass der Kunde nicht an Kapitalmassnahmen im Zusammenhang mit diesen Instrumenten teilnehmen kann. Die Bank kann aufgrund lokaler Vorschriften zum Clearing von OTC-Derivaten verpflichtet sein.

Die Bank oder das betreffende Unternehmen der BNP Paribas Gruppe, das eine Transaktion ausführt, entscheidet nach eigenem Ermessen über den Preis, der den Bedingungen des Auftrags der Bank am besten entspricht. Wenn die Bank oder ein anderes Unternehmen der BNP Paribas Gruppe eine Gegenpartei ist und einen Spread anstelle einer Ausführungsgebühr erhebt, ist der dem Kunden in Rechnung gestellte Preis möglicherweise nicht der Preis, zu dem die Bank das Geschäft auf dem Markt ausführt oder zu dem die Bank ihr Risiko absichert.

Absicherung

Bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen können die Bank oder die Unternehmen der BNP Paribas Gruppe das eigene Risiko durch Absicherung am Markt vor, bei oder nach der Annahme der Ausführung des





Kundenauftrags reduzieren. Die Sicherungsgeschäfte können sich auf Benchmarks, Indizes oder andere Marktwerte und/oder Berechnungen auswirken, die für den Auftrag des Kunden relevant sind.

Die Unternehmen der BNP Paribas Gruppe können auf der Grundlage ihrer eigenen Bewertung der Risiken, die die Unternehmen der BNP Paribas Gruppe in Bezug auf die Transaktion mit dem Kunden und/oder allgemeiner in Bezug auf ihre Risikoexposition oder ihre eigenen Handelsaktivitäten eingehen, frei entscheiden, wann, wie und ob sie eine Absicherung vornehmen. In bestimmten Fällen können sich die Sicherungsgeschäfte der Unternehmen der BNP Paribas Gruppe direkt oder indirekt zum Nachteil des Kunden auswirken, und zwar auf verschiedene Arten, die sich nur schwer vorhersagen oder antizipieren lassen. Die Unternehmen der BNP Paribas Gruppe können von den jeweiligen Sicherungsgeschäften profitieren, selbst wenn die Transaktion des Kunden mit der Bank im Wert sinkt.

Die BNP Paribas Gruppe kann verschiedene Rollen haben

Die Bank und andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe können im Zusammenhang mit Transaktionen mit dem Kunden oder mit bestimmten Anlagen verschiedene Rollen haben. Insbesondere können die Bank und andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe als Berechnungsstelle oder in irgendeiner anderen Funktion bzw. in mehreren Funktionen bei ein und derselben Transaktion handeln. So kann beispielsweise ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe eine Transaktion vermitteln, bei der die Bank oder ein anderes Unternehmen der BNP Paribas Gruppe auch als Swap-Kontrahent, Berechnungsstelle und Underwriter oder Händler auftritt. Bei der Ausübung dieser Funktionen können die Interessen eines oder mehrerer Unternehmen der BNP Paribas Gruppe mit den Interessen des Kunden in Konflikt geraten.





Anhang 2 – Datenoffenlegung und Datenweitergabe

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die lokalen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften die Bank verpflichten können, in ganz bestimmten Fällen (Verdacht auf Straftatbestände wie Insiderdelikte, Kursmanipulationen etc.) die Identität des Kunden sowie die ausgeführten Transaktionen einer Börse bzw. Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Kunde ermächtigt die Bank, die angeforderten Informationen zu übermitteln, wenn sie dies für notwendig erachtet und nimmt zur Kenntnis, dass die Bank ihn, wenn sie hierzu ermächtigt ist, entsprechend informiert.

Zur Einhaltung der in der Schweiz und im Ausland geltenden Gesetze und Vorschriften kann jedes Derivat darüber hinaus die Offenlegung von zu ihm gehörenden Daten (z. B. Betrag, Handelstag, Basiswerte usw.) sowie der personenbezogenen Daten des Kunden sowie weiterer Einzelheiten und Informationen im Zusammenhang mit dem Derivat verlangen, gegenüber:

- dem Hauptsitz und allen sonstigen Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen der Bank, sofern eine solche Mitteilung und Weitergabe zu Zwecken des Risikomanagements, der Transaktionsverarbeitung oder zu administrativen Zwecken erfolgt;
- der Börse, dem Broker, der die Transaktion abgeschlossen hat, der Clearingstelle und/oder sonstigen Zentralverwahrern, denen die Transaktion gemeldet wird und/oder bei denen die Wertpapiere gehalten werden und/oder den, durch die Börse, den Broker, die Clearingstelle oder den Drittverwahrer ernannten Dritten; und
- jeglichen Behörden, Aufsichtsbehörden, Gerichte oder sonstigen Personen, sofern und soweit dies aufgrund anwendbarer Gesetze oder Regulierungen vorgeschrieben ist oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts, Aufsichtsbehörde oder sonstiger zuständigen Behörde (einschliesslich Regierungsstellen oder Steuerbehörden) einer zuständigen Gerichtsbarkeit. Der Kunde verzichtet unwiderruflich auf sämtliche Rechte aus jeglicher anwendbaren Rechtsordnung, die einer solchen Offenlegung entgegenstehen.

Transaktionen in Derivaten, die sich auf zu Grunde liegende US-Beteiligungspapiere beziehen, können nach anwendbarem Recht, insbesondere gemäss Section 871(m) des United States Internal Revenue Codes von 1986 in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend „**US- Steuergesetz**“) oder nach Massgabe von Gesetzen, Regelungen oder Praktiken, die aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu dieser Section des US-Steuergesetzes verabschiedet werden, die Offenlegung der Identität des Kunden erforderlich machen. Der Kunde anerkennt hiermit, dass er diese Regelungen sowie alle sonstigen Regelungen, die für diese Art von Transaktionen und/oder Wertpapieren gelten, in vollem Umfang kennt und er bestätigt somit, dass die Bank im Einklang mit diesen Regelungen berechtigt ist, seine personenbezogenen Kundendaten und alle sonstigen Angaben und Informationen in Zusammenhang mit der Transaktion weiterzugeben: (i) an den Hauptsitz und alle sonstigen Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen der Bank, sofern eine solche Mitteilung und Weitergabe zu Zwecken des Risikomanagements oder zu administrativen Zwecken erfolgt, und (ii) an Behörden, Aufsichtsstellen, Gerichte oder sonstige Personen, soweit dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben oder durch zuständige Gerichte, Aufsichtsstellen oder sonstige Behörden (einschliesslich Regierungsstellen oder Steuerbehörden) verfügt wird; der Kunde verzichtet hiermit unwiderruflich auf sämtliche Rechte aus anwendbaren Rechtsordnungen, die einer solchen Offenlegung entgegen stehen.

Die Bank wird somit von ihren Pflichten unter den schweizerischen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften und speziell von den schweizerischen Regelungen über das Bankgeheimnis entbunden. Die Bank wird den Kunden über jede Anfrage in diesem Zusammenhang informieren, sofern sie dazu befugt ist. Sie wird aber nicht um die vorgängige Zustimmung zur Bekanntgabe der verlangten Informationen nachfragen. Die Ermächtigung des Kunden ist unwiderruflich und bleibt auch nach der Schliessung des Kontos/der Konti in Kraft.





Der Kunde anerkennt, dass weder die Bank noch deren Angestellte haftbar gemacht werden können für Schäden, die er im Zusammenhang mit den Offenlegungs-Regeln und deren Befolgung oder im Zusammenhang mit irgendeiner diesbezüglichen Handlung der Bank oder deren Angestellten erleiden.





Anhang 3 – Nicht abschliessendes KID-Paket in Bezug auf die Arten von Derivaten

Die EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) und das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verlangen von allen Finanzdienstleistern, Kleinanlegern allenfalls ein Basisinformationsblatt ('Key Information Document', KID) zur Verfügung zu stellen.

Bei bestimmten Derivaten nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das allgemeine KID auf der öffentlichen Website des Wealth Managements von BNP Paribas (Suisse) SA (<http://wealthmanagement.bnpparibas/ch/de>) mittels der Eingabe «KID» in der Suchleiste der Website abgerufen werden kann. Weitere Hinweise sind auf der Website verfügbar.

Darüber hinaus bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift unter die vorliegenden Bedingungen ausdrücklich, dass er ein nicht abschliessendes KID-Paket erhalten hat, das sich auf die Arten von Derivaten bezieht, die von der Bank am häufigsten ausgeführt werden, und das die wichtigsten Merkmale von Derivate enthält.



**Anhang 4 - EMIR und FinfraG für Firmenkunden**

Im Rahmen von Ziffer 1.2 Abschnitt (v) der Bedingungen verpflichten sich Firmenkunden (wie in Ziffer 1.2 Abschnitt (v), Unterabschnitt a. definiert) der Bank folgende Angaben zu machen. Andere Kunden müssen diesen Anhang nicht vervollständigen.

I. Klassifizierung¹

A. Hat der Kunde der Bank durch eine FinfraG-Vereinbarung seine Klassifizierung gemäß dem schweizerischen Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) übermittelt, klassifiziert die Bank diesen gemäß EMIR in gleicher Weise. So werden beispielsweise Kunden, die angegeben haben, dass sie als NFC-eingestuft werden, standardmäßig gemäß EMIR ebenfalls als solche eingestuft. Die Verantwortung für diese Klassifizierung liegt jedoch bei jeder Partei. Die Bank verlangt vom Kunden daher, diese Einstufung zu überprüfen und ihr so bald wie möglich jegliche Differenzen bezüglich dieser Standardklassifizierung oder jeglicher Änderung der Einstufung, ob jetzt oder in Zukunft, mitzuteilen. Sofern der Kunde bis zu seiner nächsten Derivattransaktion zu diesem Thema nicht Stellung nimmt, geht die Bank davon aus, dass der Kunde diese Klassifizierung bestätigt.

B. Sofern der Kunde der Bank keine FinfraG-Klassifizierung vorgelegt und der vorstehende Abschnitt A daher nicht anwendbar ist, wird der Kunde aufgefordert, seine EMIR-Klassifizierung durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes nachstehend bekanntzugeben. Um die richtige Klassifizierung auszuwählen, bestätigt der Kunde, die EMIR-Klassifizierungskriterien zur Kenntnis genommen zu haben und verstanden zu haben.

Der Kunde bestätigt und bescheinigt seine EMIR-Klassifizierung wie folgt:

- ☐ Finanzielle Gegenpartei
 - ☐ **Große finanzielle Gegenpartei (FC+)**
 - ☐ **Kleine finanzielle Gegenpartei (FC-)**
- ☐ Nichtfinanzielle Gegenpartei
 - ☐ **Große nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC+)**
 - ☐ **Kleine nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC-)**

Ist der Kunde in der Schweiz domiziliert oder nach schweizerischem Recht gegründet, geht die Bank davon aus, dass seine FinfraG-Klassifizierung mit der oben angegebenen EMIR-Klassifizierung identisch ist, sofern er nichts anderes angibt.

Die Klassifizierung der Bank gemäß EMIR und den schweizerischen Vorschriften über den Handel mit Derivaten (Kapitel 1 von Titel 3 FinfraG) ist Large Financial Counterparty (FC+).

¹ Die Bank hat eine FAQ erstellt, das diesen Bedingungen beigelegt ist. Dieses FAQ ist nicht Bestandteil der Bedingungen und kann nicht erschöpfend sein oder eine rechtliche, steuerliche oder sonstige Stellungnahme zu den darin enthaltenen Elementen darstellen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, diese Informationen selbst oder mit seinen eigenen Beratern zu verifizieren und zu vervollständigen. Gültige Informationsquellen für diese Einstufung sind ausschließlich die Gesetze und Verordnungen. Sollten Teile dieses FAQ ungenau oder unvollständig sein oder keine Genauigkeit mehr aufweisen, haften die Bank, ihre Mitarbeiter und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Mitarbeiter nicht für direkte oder indirekte Konsequenzen, die für den Kunden zu einer solchen Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit führen könnten. Im Falle einer Änderung der EMIR-Verordnung ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren.





II. Bestätigungen:

Sofern der Kunde den E-Banking-Service nicht abgeschlossen hat, ermächtigt und beauftragt er die Bank hiermit ausdrücklich, die Bestätigungen per E-Mail an die zu diesem Zweck in der FinfraG-Vereinbarung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zu senden oder, wenn keine solche abgeschlossen wurde, and die nachfolgende Adresse, welche die zuvor mitgeteilte Adresse für den Erhalt von Bestätigungen für OTC-Derivatgeschäfte angegebenen Adresse(n) ersetzt.

.....

Sofern der Kunde keine E-Mail-Adresse angegeben hat, ermächtigt er die Bank, ihn über jene E-Mail-Adresse(n) zu kontaktieren, die er der Bank bereits mitgeteilt hat oder von der/denen aus er die Bank kontaktiert hat.

III. Streitbeilegung:

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank ihn zur Beilegung von Streitigkeiten per E-Banking oder, wenn der Kunde den E-Banking-Dienst nicht abgeschlossen hat, per E-Mail an die zu diesem Zweck in der FinfraG-Vereinbarung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) kontaktieren wird, oder, wenn keine solche abgeschlossen wurde, and die nachfolgende Adresse, welche die zuvor mitgeteilte(n) ersetzt.

.....

Sofern der Kunde in diesem Zusammenhang oder in diesem Abschnitt III keine E-Mail-Adresse im Rahmen einer FinfraG-Vereinbarung angegeben hat, ermächtigt er die Bank, die zu verwendende(n) Adresse(en) gemäß Abschnitt II dieses Anhangs 4 zu verwenden.

Sofern der Kunde keine E-Mail-Adresse angegeben hat, ermächtigt er die Bank, ihn über jene E-Mail-Adresse(n) zu kontaktieren, die er der Bank bereits mitgeteilt hat oder von der/denen aus er die Bank kontaktiert hat.

